

weil nach dem Gutachten eine grössere Wahrscheinlichkeit für die Infektion in der Fabrik als für eine Ansteckung ausserhalb derselben spreche und zwar selbst dann, wenn die Beklagte den von ihr angebotenen Gegenbeweis erbracht hätte. Diese Erwägungen können vom Standpunkte des Bundesrechtes aus nicht beanstandet werden; denn die Gewissheit über den Eintritt einer Tatsache, die dem Richter zu verschaffen der Beweis bestimmt ist, darf nicht mit dem absoluten Ausschluss jeder andern Möglichkeit identifiziert werden, vielmehr muss in Fällen, wie dem vorliegenden, wo nach der Natur der Sache ein absoluter Beweis überhaupt nicht geleistet werden kann, genügen, wenn der Richter die Ueberzeugung gewonnen hat, dass die überwiegende Wahrscheinlichkeit für den vom Beweispflichtigen behaupteten Kausalverlauf spricht und dieser nach der Erfahrung des Lebens jede daneben an sich bestehende Möglichkeit eines andern Kausalverlaufes überwiegt. Geht man aber hievon aus, so kann ein Widerspruch der von der Vorinstanz aus dem Gutachten gezogenen Schlussfolgerungen mit dessen Inhalt nicht gefunden werden und es ist mithin die Rüge der Aktenwidrigkeit als unbegründet abzulehnen; ebenso auch die Rüge der Verletzung bundesrechtlicher Beweisvorschriften; denn die Abnahme des Gegenbeweises hätte das Resultat des durch die Expertise geführten Hauptbeweises nicht zu ändern vermögen.

3. — (Quantitativ.)

Demnach erkennt das Bundesgericht:

Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich I. Kammer vom 13. April 1918 bestätigt.

VII. PROZESSRECHT

PROCÉDURE

15. Urteil der I. Zivilabteilung vom 13. Februar 1919 i. S. Röthlisberger gegen Brönnimann.

Berufung. Art. 59 OG. Bemessung des Streitwertes vor der letzten kantonalen Instanz, insbesondere bei Wandelungsklagen.

A. — Der Kläger Brönnimann kaufte am 15. April 1918 vom Beklagten Röthlisberger eine Fuchsstute zum Preise von 3205 Fr. Da das Pferd sich aber als unbrauchbar erwies, liess er es, nach erfolgloser Mahnung an den Beklagten zur Rücknahme, am 11. Juni 1918 mit richterlicher Bewilligung öffentlich versteigern. Der Erlös betrug, nach Abzug der Kosten, 2336 Fr. 07 Cts. und wurde, unter Mitteilung an den Beklagten, auf dem Richteramt Bern deponiert.

Der Kläger erhob dann gegen den Beklagten Klage auf Wandelung des Kaufes und demgemäss auf Rückzahlung des Kaufpreises von 3205 Fr., sowie auf Ersatz der Verwendungen und des verursachten Schadens in einem angemessenen, richterlich zu bestimmenden Betrage, der in der Klageschrift auf 386 Fr. beziffert wird. In der Klage wird ferner erklärt, bei Zuspruch der Klage habe der Beklagte Anspruch auf den hinterlegten Steigerungserlös.

B. — Durch Urteil vom 17. Oktober 1918 hat der Appellationshof des Kantons Bern die Klage geschützt und den Beklagten zur Rückzahlung des Kaufpreises sowie zur Leistung von Schadenersatz im Betrage von 200 Fr. verurteilt.

C. — Gegen dieses Urteil richtet sich die vorliegende Berufung des Beklagten, mit dem Antrag auf gänzliche Abweisung der Klage. Der Beklagte hält dafür, dass der Streitwert zwischen 3000 Fr. und 4000 Fr. liege.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung :

Nach Art. 59 OG ist die Berufung über vermögensrechtliche Ansprüche nur dann zulässig, wenn der Streitwert nach Massgabe der Rechtsbegehren, wie sie vor der letzten kantonalen Instanz noch streitig waren, wenigstens 2000 Fr. beträgt.

Es kommt also nicht einfach auf die Summe an, welche der Kläger in seinem Klagebegehren gefordert hat und welche gemäss dem diesem entgegengesetzten Rechtsbegehren des Beklagten als bestritten erscheint, sondern es sind für die Streitwertberechnung alle Modifikationen zu berücksichtigen, die in prozessual zulässiger Weise bis zum Aktenschluss vor der letzten kantonalen Instanz in Bezug auf die ursprünglich im Klagepetitum geltend gemachten Ansprüche, sei es durch Reduktion, Anerkennung seitens der einen oder anderen Partei, eventuell auch durch Erweiterungen der Begehren, vorgenommen werden.

Nachdem nun der Kläger bereits in der Klageschrift erklärt hat, dass dem Beklagten bei Zuspruch der Klage, d. h. also gegen die Leistung der geforderten 3205 Fr. plus 386 Fr., der Steigerungserlös von 2336 Fr. 07 Cts. zukommen solle, so reduziert sich der Streitwert, nach Massgabe dessen, was der Kläger vom Beklagten endgültig fordert, auf die Differenz zwischen jenen, dem Klagepetitum entsprechenden Summen von zusammen 3591 Fr. und dem Steigerungserlös von 2336 Fr. 07 Cts., den er dem Beklagten dagegen überlässt, also auf 1254 Fr. 93 Cts. Er erreicht demnach den gesetzlichen Betrag nicht.

Ergibt so die von den Parteien getroffene, in bestimmten Geldsummen ausgedrückte Formulierung ihrer gegenseitig geltendgemachten und zugestandenen Ansprüche,

dass sie sich in summa vor der letzten kantonalen Instanz nur noch um eine ziffermässig genau bestimmte Differenz von weniger als 2000 Fr. gestritten haben, so kann für die Bejahung der Kompetenz des Bundesgerichts auch nicht darauf abgestellt werden, dass die Praxis bei der Wandelungsklage grundsätzlich den Wert der Leistung, von der der Kläger befreit sein will, ohne Abzug der Gegenleistung des Beklagten, als massgebend betrachtet (s. WEISS, Berufung S. 67, AS. 22 S. 1075). Dieser Grundsatz bleibt durchaus gewahrt für alle Fälle, wo es, ähnlich wie in der zitierten Entscheidung, überhaupt noch dahinsteht, welcher Wert der dem Wandelungskläger obliegenden Verpflichtung zur Rückgewähr des Kaufgegenstandes in Wirklichkeit zukomme. Wo dagegen, wie hier, der Wandelungskläger dem Beklagten an Stelle des Kaufgegenstandes bereits eine bestimmte Summe im Austausch zum geforderten Kaufpreis anbietet, und dergestalt aus dem Klagevortrag selber ziffermässig genau hervorgeht, dass sich das Interesse der Parteien an dem Rechtsstreit (soweit dieses überhaupt nach Art. 54 OG in Berechnung fällt) auf eine unter der gesetzlichen Summe von 2000 Fr. bleibende Differenz beschränkt, da besteht kein Anlass, den Wert des Streites anders zu bemessen, als nach dem Interesse, das die Parteien schliesslich an der Guttheissung oder Abweisung der Klage haben, und dessen Höhe eben durch die genannte Differenz bestimmt wird.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Auf die Berufung wird nicht eingetreten.